

Leitfaden für die theoretische Ausbildung der Telegraphenbaulehrlinge und Telegraphenarbeiter

in zehn Heften

von

Fritz Raehler

Telegraphendirektor, Vorsteher des Telegraphenbauamtes Gumbinnen

Heft 4:

Bürgerkunde



Verlag von S. Hirzel in Leipzig / 1925

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Vorbemerkung.

Außer den im Lehrplan angeführten, für das Telegraphenwesen wichtigen Gesetzen und der Fernsprechornung sind noch behandelt: Die auf das Post- und Telegraphenwesen sowie Beamtenangelegenheiten verweisenden Artikel der Reichsverfassung, das Reichspostfinanzgesetz und die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 nebst Änderungen vom 1. März 1908.

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer, und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reiches können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Reichskorporationen, Sied- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen

- a) innerhalb der Grenzen eines Grundstückes,
- b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden.

§ 3a.

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden.

§ 3b.

Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

§ 4.

Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht, die Kontrolle darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 5.

Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Verkehrs zulässig.

§ 6.

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstückes gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnez verlangen.

§ 7.

Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht

werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§ 8.

Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in zivilprozeßualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

§ 12.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 13.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§ 198, 202 bis 204 der Reichs-Zivilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§ 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 201 der Reichs-Zivilprozeßordnung).

§ 14.

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

Erläuterungen zum Telegraphengesetz.

Zu § 1. Durch das Telegraphengesetz ist das Telegraphenregal festgelegt worden. In Preußen ist die Ausübung der elektrischen Telegraphie von Anfang an als ein nur dem Staate zustehendes Recht (Regal) angesehen worden. Gesetzliche Bestimmungen gab es darüber aber ebensowenig wie später im Norddeutschen Bunde und bis zum Erlaß des obengenannten Gesetzes im Deutschen Reiche.

Durch die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 ist das Regal auch auf den Funkverkehr ausgedehnt worden.

Zu § 2. Diese Bestimmungen haben kaum noch praktische Bedeutung, da die DRP wohl in allen Gemeinden, in denen ein Bedürfnis dafür besteht, eine Telegraphenanlage selbst errichtet hat oder auf Ansuchen errichten wird.

Zu § 3. Hier sind Ausnahmen von Regal genannt, die große praktische Bedeutung haben. Tatsächlich sind derartige nicht reichseigenen Telegraphenanlagen viel in Betrieb, z. B. zu 1. in Städten für Feuerwehrmeldeleitungen, Polizeileitungen usw.; zu 2. bei der Reichseisenbahn und sonstigen Eisenbahngesellschaften; zu 3. beim Großgrundbesitz und in Geschäftshäusern, Banken, Bergwerken usw.

Eine Beschränkung dieser Ausnahmen ist dahin getroffen, daß derartige Anlagen ohne metallische Verbindungsleitungen (Funkentelegraphie oder -telephonie) nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden dürfen.

Zu § 3a—4. Diese Paragraphen sind für den Tel.-Arbeiter nicht wichtig.

Zu § 5. Es ist hier Wert zu legen auf den Ausdruck „ordnungsmäßig“. Die Richtlinien dafür sind von dem Reiche oder der Verwaltung erlassen (Telegraphenordnung, Fernsprechordnung). Hier sind auch Ausnahmen von der Reihenfolge in der Beförderung festgelegt (Staats- und Diensttelegramme oder Ferngespräche, dringende Gespräche usw.).

Zu § 6. Es hat also nur der Eigentümer eines Grundstückes das Recht auf Einrichtung eines Fernsprechanchlusses. Dies hat seinen guten Grund. Wenn jeder Bürger dieses Recht hätte, so müßte die DRP die Verhandlungen mit den Hausbesitzern wegen der Erlaubnis der Einrichtung des Anschlusses führen und vielleicht Entschädigungen zahlen. Jetzt braucht die Verwaltung dies nicht zu tun, sondern richtet einem Bürger, der nicht Hausbesitzer ist, einen Anschluß nur dann ein, wenn er die sogenannte Hausbesitzer-

erklärung beibringt. (Vgl. auch Fernsprechordnung § 12 und Ausnahmeregelung für Bayern.)

Zu § 7. Dieser Paragraph ist durch das Reichspostfinanzgesetz geändert worden, so daß jetzt der Verwaltungsrat über die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr beschließt. (Vgl. § 6 des RPFG.)

Zu § 8. Die Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses wird außerdem gewährleistet durch die Reichsverfassung Art. 117. „Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.“ Eine Ausnahme ist in der Reichsverfassung ebenfalls festgelegt worden. Der Reichspräsident darf nach Artikel 48 Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei erheblichen Störungen z. B. durch Unruhen, treffen und dabei neben anderen Grundrechten auch den Artikel 117 über das Telegraphengeheimnis usw. außer Kraft setzen. In Fällen dringender Gefahr können die Landesregierungen ebenfalls derartige Maßnahmen treffen. Außerdem sind Ausnahmen vom Telegraphengeheimnis zulässig im Strafprozeß und im Konkursverfahren. Im Strafprozeß werden auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes Telegramme, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm herrühren, an das Gericht oder den Staatsanwalt ausgeliefert. Die Anträge des Staatsanwaltes müssen binnen drei Tagen vom Richter bestätigt werden. In Konkursfällen sind auf Anordnung des Konkursgerichtes alle an den Schuldner eingehenden Telegramme an den Konkursverwalter auszuhändigen. Im internationalen Verkehr ist das Telegraphengeheimnis auch geschützt, und zwar durch Artikel 2 des internationalen Telegraphenvertrages. Strafmaßnahmen gegen die Verletzung des Telegraphengeheimnisses sind im Strafgesetzbuch § 355 angedroht. (Vgl. später Abschnitt Strafgesetz.)

Zu § 9—11. Hier sind Strafbestimmungen wegen unerlaubten Errichtens und Betreibens einer Telegraphenanlage erlassen. Ergänzt sind diese Bestimmungen durch die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924, worin besonders schwere Strafen für Errichtung und Betreibung einer Funkanlage angedroht werden.

Zu § 12. Dieser Paragraph gilt nur noch beim Zusammenreffen von elektrischen Anlagen auf Grundstücken und nicht auf Wegen. Näheres darüber siehe Bemerkungen zu § 5 und 6 des Telegraphenwege-Gesetzes.

Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899.

§ 1.

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer, nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechklinien mitbegriffen.

§ 2.

Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauches nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten an den Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Telegraphenverwaltung hat den Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Telegraphenlinien entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3.

Ergibt sich nach der Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrsweges, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt, oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeit verhindert, oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.

In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Änderungen an den Telegraphenlinien auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4.

Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen; auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausäutungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausäutungen selbst

vornehmen kann. Sind die Ausäutungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausäutungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausäutungen.

§ 5.

Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindlichen besonderen Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abs. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 6.

Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter Überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig

mäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der im Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, anderenfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- und Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirke zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§ 8.

Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten innerhalb vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.

Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 2 mitgeteilt ist, mit der Zustellung, für andere Beteiligte mit der öffentlichen Auslegung.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.

Über den Einspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landes-Zentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde statt. Die Landes-Zentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentral-Telegraphenbehörde zu hören. Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.

§ 9.

Auf Verlangen einer Landes-Zentralbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plane durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

§ 10.

Wird ohne wesentliche Änderung vorhandener Telegraphenlinien die Überschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigentümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

§ 11.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.

§ 12.

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne des Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstückes nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstückes, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Tele-

graphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstückes und seines Zubehörs, die infolge der Föhrung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern, mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume, während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§ 13.

Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides die gerichtliche Klage zu.

Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.

§ 14.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaat untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind, steht der Landes-Zentralbehörde zu.

§ 15.

Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16.

Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichs-Telegraphenverwaltung, die Königlich bayerische und die Königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

§ 17.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

§ 18.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. über das Maß der Ausüstungen;
2. darüber, welche Änderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind;
3. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7 Abs. 1 im einzelnen zu stellen sind;
4. über die unter Zuziehung der Beteiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;
5. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten;
6. über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Erläuterungen zum Telegraphenwege-Gesetz.

Zu § 1. Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die DRP. Außerdem finden die Bestimmungen aber auch Anwendung auf die Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt.

Unter Gemeingebrauch versteht man den jedermann innerhalb des Zweckes des Verkehrsweges zustehenden Gebrauch des Weges zum Gehen, Reiten, Fahren usw.

Eine vorübergehende Beschränkung (Kabelgraben) des Gebrauchs muß sich der Wegebesitzer gefallen lassen.

Der Begriff „öffentlicher Weg“ usw. richtet sich nach dem herrschenden Landesrecht. Er kann also in verschiedenen Gegenständen verschieden erklärt werden. Im allgemeinen sind öffentliche Wege solche, welche dem Allgemeingebrauch dienen und nicht auf Grund eines Privatrechtes für den Verkehr gesperrt werden können. Ein öffentlicher Weg kann aber auch ein Fußweg sein. Der Begriff ist nicht von der Art der Benutzung abhängig, sondern nur davon, ob der Weg tatsächlich von jedermann benutzt werden darf. Es kommt auch nicht darauf an, wer den Weg zu unterhalten hat, ob es Staat, Kreis, Gemeinde oder ein Privatmann ist.

Auch für die Erklärung des Begriffes „öffentliches Gewässer“ ist das Landesrecht maßgebend. In jedem Falle sind Flüsse, Kanäle und Seen, auf denen öffentliche Schifffahrt getrieben wird, als öffentliche Gewässer anzusprechen.

Unter den Begriff „dem öffentlichen Verkehr dienenden Ufer“ fallen insbesondere Deiche mit öffentlichen Wegen und die sogenannten Treidelwege.

Zu § 2. Hier wird die Verwaltung zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung der Wege nach Beendigung der Arbeiten (Kabelverlegungsarbeiten) verpflichtet.

Zu § 3. Der Fall, daß der Gemeingebrauch des Weges dauernd beschränkt wird, kann z. B. eintreten, wenn Überkreuzungen von Wegen entgegen den Vorschriften der TBO nicht genügend hoch über dem Erdboden entfernt hergestellt werden.

Zu § 4. Auf die Schonung der Bäume bei Ausästungen ist besonderer Wert zu legen. Näheres darüber siehe in den Ausführungsbestimmungen zum TBO.

Zu § 5. Für Linien an Wegen sind nur die Bestimmungen des TBO und nicht § 12 des TG maßgebend, da das TBO später erlassen ist, als das TG. Die Bestimmungen des § 5 TBO gelten, wenn die Telegraphenanlagen später errichtet werden als sonstige besondere Anlagen. In diesem Falle hat die Telegraphenverwaltung alle etwa entstehenden Kosten für notwendige Schutzvorkehrungen oder Verlegungen und Veränderungen an den Anlagen zu erstatten. Falls wegen solcher vorhandenen Anlagen die Benutzung des Weges durch Telegraphenlinien nicht möglich ist, kann zwar die Verlegung der Anlage verlangt werden, aber es darf dies nur geschehen, wenn der Telegraphenverwaltung sonst kein anderer Weg für ihre Anlagen zur Verfügung steht.

Zu § 6. Diese Bestimmungen bilden einen Schutz der Rechte des Wegeunterhaltungspflichtigen. Dieser kann durch die Benutzung des Weges durch Telegraphenlinien an der Herstellung eigener Anlagen gehindert werden, so daß er also in seinem Besitzrecht geschmälert wird. Um ihm nun dieses Recht zu wahren, ist bestimmt, daß die Telegraphenverwaltung dann die Kosten für Verlegungen oder für notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. bei Kreuzungen von Starkstromanlagen mit unseren Linien) bezahlen muß, wenn die später zu errichtende Anlage dem Wegeunterhaltungspflichtigen ganz oder zum mindesten zum überwiegenden Teile gehört. Andererseits sollen die Telegraphenlinien, besonders die wichtigen Fernlinien, in ihrem Bestande gesichert sein. Es ist daher bestimmt, daß erstens die späteren Anlagen so ausgeführt werden sollen, daß sie die vorhandenen Telegraphenanlagen nach Möglichkeit nicht störend beeinflussen und daß zweitens die Verlegung einer Fernlinie (auch die Sp-Linien sind darin inbegriffen) nur dann verlangt werden kann, wenn sie anderweit ihrem Zwecke

entsprechend ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten untergebracht werden kann.

Zu § 7—10. Hier wird das Planauslegungsverfahren angeordnet und geregelt. Es soll dadurch allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre etwaigen Einsprüche geltend machen zu können.

Zu § 11. Eine Überwachung der Linien durch Straßenbau- und Polizeibeamte findet nicht mehr statt.

Zu § 12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind besonders wichtig bei der Führung von Dachlinien. Hier werden fremde Grundstücke ohne Genehmigung des Besitzers mit Leitungen überkreuzt. Das Recht dazu gründet sich auf den genannten § 12 des TBO. Ebenso ist hier das Recht zum Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Störungsbeseitigung, der Gstellung oder Instandhaltung von Linien festgesetzt. Selbstverständlich ist ein etwa entstehender Schaden zu ersetzen. (Ein ähnliches Recht zur Benutzung des Luftraumes über fremden Grundstücken steht jedem Privatmann zu, und zwar nach § 905 BGB. Es heißt hier im Satz 2: „Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.“)

Ein Recht, Gestänge auf Gebäuden oder Grundstücken aufzustellen, ist durch § 12 TBO aber nicht gegeben. Es bedarf dazu der Genehmigung des Eigentümers. (Vgl. TD § 12.)

Zu § 16. Die bayerische und württembergische Postverwaltung besteht seit dem 1. April 1920 nicht mehr.

Zu § 18. Der Bundesrat besteht nicht mehr. Die Anordnungen wären daher mit Zustimmung des Reichsrates und eines Ausschusses des Reichstages vom Reichspostminister zu erlassen.

Auf Grund des § 18 sind Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zum Telegraphenwege-Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates am 20. Jan. 1900 erlassen worden.

Der wesentliche Inhalt ist:

1. Bestimmungen über Ausästungen. Die Mindestgrenze beträgt 60 cm Entfernung der Zweige von den Leitungen. Eine Ausästung über die Entfernung von 1 m hinaus kann nicht verlangt werden. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ausästungen nur soweit vorzunehmen, als zur Sicherung des Telegraphenbetriebes unbedingt notwendig ist.

2. Bestimmungen über den Begriff: Wesentliche Änderung der Telegraphenlinien. Dieses sind:

- A. bei oberirdischen Linien, für deren Stützpunkte die Verkehrswege benutzt werden,
die Umwandlung einer Linie mit einfachen Gestängen in eine solche mit Doppelgestängen,
die erstmalige Ausrüstung des Gestänges mit Querträgern, wenn diese weiter als 60 cm von der Stange seitlich ausladen,
die Änderung der Richtungslinie, insbesondere die Umlegung der Linie von der einen auf die andere Seite des Verkehrsweges;
- B. bei oberirdischen Linien, welche die Verkehrswege nur im Luftraum überschreiten,
die Änderung der Richtungslinie.
- Beschränken sich die unter A und B bezeichneten Änderungen auf einzelne Stützpunkte, so sind sie als wesentlich nicht anzusehen.
- C. bei unterirdischen Linien
die Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der zur Aufnahme der Kabel dienenden Kanäle,
die Vermehrung oder Umlegung der unmittelbar in den Erdboden eingebetteten Kabel.
- Umlegungen auf kurzen Strecken, welche mit Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen sowie der Unternehmer der von der Umlegung betroffenen besonderen Anlagen geschehen, sind als wesentliche Änderungen nicht anzusehen.
3. Bestimmungen über den auszulegenden Plan. Dieser soll folgenden Anforderungen entsprechen:
Er soll eine Wegezeichnung im Maßstabe von mindestens 1:50 000 enthalten, in welche die Richtung der Telegraphenlinie eingetragen ist und aus der sich erkennen läßt, welcher Teil des Verkehrsweges benutzt werden soll. Ferner sind in dem Plane anzugeben:

- A. bei oberirdischen Linien, für deren Stützpunkte die Verkehrswege benutzt werden,
der mittlere Stangenabstand,
die für die Linie oder für deren einzelne Teile in Aussicht genommenen Stangenlängen,
das Stangenbild,
bei Kreuzungen der Wege die Mindesthöhe des untersten Drahtes über der Oberfläche des Verkehrsweges, im übrigen die Mindesthöhe des untersten Drahtes über dem Fußpunkt der Stange;

- B. bei oberirdischen Linien, welche die Verkehrswege nur im Luftraum überschreiten,
die Bezeichnung der beiden seitlichen Stützpunkte, deren Stangenbild,
die Mindesthöhe des untersten Drahtes über der Oberfläche des Verkehrsweges;
- C. bei unterirdischen Linien
die Tiefe des Kabelagers unter der Oberfläche des Verkehrsweges,
die Art und Größe der zur Einbettung der Kabel etwa herzustellenden Kanäle.

Wird die Umlegung oder Veränderung vorhandener oder solcher in der Vorbereitung befindlicher besonderer Anlagen verlangt, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, so ist in dem Plane darauf hinzuweisen.

Die Behörde, welche den Plan auslegt, hat ihn mit ihrer Unterschrift zu versehen. Die Post- oder Telegraphenämter, bei welchen der Plan ausgelegt wird, haben den ersten Tag der Auslegung auf dem Plane zu vermerken.

Die Telegraphenverwaltung hat vor der Feststellung des Planes auf Verlangen eines der Beteiligten, welchen nach § 7 Abs. 2 der Plan besonders mitzuteilen ist, bei einer Ortsbesichtigung mitzuwirken. Die Kosten der Ortsbesichtigung trägt die Telegraphenverwaltung.

Den Beteiligten wird für ihr Erscheinen oder für ihre Vertretung vor der Behörde eine Entschädigung nicht gewährt.

Für das Einspruchsverfahren gelten folgende Bestimmungen:

- A. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Einspruchsschrift soll die zur Begründung des Einspruchs dienenden Tatsachen enthalten.
Zur Entgegennahme des Einspruchs sind an Stelle der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, auch die Post- und Telegraphenämter ermächtigt, bei denen der Plan ausgelegt worden ist.
- B. Nach Ablauf der Einspruchsschrift werden die Einsprüche gegen den Plan, sofern dies die Behörde, die den Plan ausgelegt hat, zur Aufklärung der Sachlage oder zur Herbeiführung einer Verständigung für zweckdienlich erachtet, in einem Termin vor einem Beauftragten der genannten Behörde erörtert.

- C. Zu dem Termin werden diejenigen, welche Einspruch erhoben haben, vorgeladen.

Denjenigen, welchen der Plan gemäß § 7 Abs. 2 mitgeteilt ist, wird von dem Termin Kenntnis gegeben.

Die Erschienenen werden mit ihren Erklärungen zu Protokoll gehört.

Der Beauftragte hat die Verhandlungen nach ihrem Abschlusse der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, einzureichen.

- D. Die Behörde, die den Plan ausgelegt hat, übersendet die Verhandlungen, sofern die erhobenen Einsprüche nicht zurückgenommen sind, der höheren Verwaltungsbehörde.

- E. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Grund der ihr übersandten Verhandlungen und des Ergebnisses der etwa weiter von ihr angestellten Ermittlungen.

Sie hat ihre Entscheidung der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

- F. Die Beschwerde ist bei der höheren Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, oder bei der Landes-Zentralbehörde schriftlich einzulegen und zu recht fertigen.

- G. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 208 bis 213 der Zivilprozessordnung.

- H. Die in dem Einspruchsverfahren zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

- I. Im Einspruchsverfahren kommen Gebühren und Stempel nicht zum Ansätze.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen demjenigen zur Last, der sie verursacht hat; die übrigen Kosten trägt die Telegraphenverwaltung. Die Bestimmung der Nr. 4 Abs. 2 findet Anwendung.

- K. Im Einspruchsverfahren ist von Amts wegen über die Verpflichtung zur Tragung der entstandenen Kosten und über die Höhe der zu erstattenden Beträge zu entscheiden.

Die Kosten werden durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindegabgaben.

- L. Das Einspruchsverfahren ist in allen Instanzen als schleunige Angelegenheit zu behandeln.

Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

a) Zur Sicherung von Telegraphenanlagen gegen Beschädigungen.

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a.

Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 319.

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nach-

her bei einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt wiederanstellen läßt sowie diejenigen, welche ihn wiederangestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

b) Zur Sicherung des Telegraphengeheimnisses.
§ 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Damit Beschädigungen der Telegraphenanlagen möglichst verhütet werden, haben die OPD dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen jährlich einmal in geeigneter Weise veröffentlicht werden; an den Ufern derjenigen Gewässer, in welche Telegraphenkabel versenkt sind, müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, in den Gewässern selbst sind nach Erfordernis die gebräuchlichen Warnungszeichen zu legen. Jeder Post- oder Telegraphenbeamte ist verpflichtet, Beschädigungen von Telegraphenanlagen festzustellen und die Urheber ermitteln zu helfen. Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen können die OPD Belohnungen gewähren.

Unter die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen fallen: alle Reichs-, Staats- und Eisenbahn-Telegraphen, welche für den Verkehr des Publikums bestimmt sind, alle Eisenbahn-Betriebstelegraphen, sowie alle sonstigen Telegraphen, die unmittelbar dem Nutzen und Interesse des Publikums dienen, z. B. Funkentelegraphen und Feuerwehrtelographen. Auch die Sprechstellen und Anschlußleitungen der Teilnehmer in Ortsnetzen fallen hierunter.

Rohrpostanlagen gehören im gesetzlichen Sinne nicht zu den Telegraphenanlagen; ihnen ist aber derselbe Schutz gewährt, wie den Telegraphenanlagen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß der Telegraph die Mitteilung nicht in Natur an den Adressaten gelangen läßt, sondern daß er sie in bestimmten Zeichen wiedererzeugt, während die Rohrpost sie in Natur an den Adressaten befördert.

Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924.

Nachfolgend sind die wichtigsten Paragraphen der FD ihrem Inhalt gemäß angeführt (also nicht vollständig oder wörtlich!). Wo es nötig erschien, sind Erläuterungen sofort beigelegt. Von den Gebühren sind nur die wichtigsten erwähnt worden.

§ 1.

Das öffentliche Fernsprechnet der DRP besteht aus:

1. den Ortsnetzen mit Vermittlungsstellen, Teilnehmersprechstellen und den öffentlichen Sprechstellen im baulich geschlossenen Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle;
2. den selbständigen öffentlichen Sprechstellen, das sind die außerhalb des baulich geschlossenen Gemeindebezirkes liegenden öffentlichen Sprechstellen;
3. den Verbindungsleitungen, welche die Ortsnetze und selbständigen öffentlichen Sprechstellen miteinander verbinden. Das öffentliche Netz darf nicht zu Mitteilungen benutzt werden, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder dem öffentlichen Wohle oder der Sittlichkeit zuwiderläuft.

§ 2.

Die Teilnehmersprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören. Hierzu rechnet der baulich geschlossene Gemeindebezirk.

Dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle werden zugeteilt:

- a) Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten;
- b) geschlossene Ortschaften, deren Zuteilung zum Anschlußbereich der nächsten Vermittlungsstelle nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte wäre.

Auf Antrag können Teilnehmersprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereiches ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist.

§ 3.

Die Dienststunden der Vermittlungsstellen werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt. Anträgen auf Verlängerung der festgesetzten Dienststunden kann stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.

§ 4.

Der Hauptanschluß besteht aus der technischen Einrichtung bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung und der dazugehörigen Sprechstelleneinrichtung beim Teilnehmer. Die Teilnehmersprechstellen, bei denen die zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen endigen, sind Hauptstellen. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihensapparat als Hauptstelle.

Für jeden Hauptanschluß werden ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten des Hauptanschlusses (Einrichtungsgebühr § 9) und Ortsgesprächsgebühren (§ 16, II) erhoben.

Hauptstellen, die an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereiches angeschlossen sind, heißen „Ausnahme-Hauptstellen“.

Innerhalb des Anschlußbereichs der Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen und innerhalb der einheitlichen Ortsnetze (§ 2) werden Ausnahme-Hauptanschlüsse nicht hergestellt. Das gleiche gilt, wenn die Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt werden soll, und die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegen würde, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn diese länger ist als bei einem gewöhnlichen Hauptanschluß; er wird nach dem Unterschied der Luftlinienentfernung der Ausnahme-Hauptstelle von den beiden Vermittlungsstellen bemessen;
2. ein vierteljährlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5-km-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird ebenfalls nach der Luftlinie bemessen;
3. ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch; er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 km 0,05 RM., von mehr als 15 bis 25 km 0,15 RM. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und der Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 km voneinander entfernt sind.

§ 5. Die Nebenschlüsse.

1. Die Teilnehmersprechstellen, die nach § 4 nicht zu den Hauptstellen zählen, sind Nebenstellen. Als solche gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage führende Hauptanschlußleitung eingeschaltet werden können.

Die zu derselben Hauptstelle gehörigen Nebenschlüsse (Nebenstellen, Nebenschlußleitungen, Anschlußorgane) bilden mit der Hauptstelleneinrichtung und etwa vorhandenen Anschlußdosen und Zusaßeinrichtungen zusammen eine Nebenstellenanlage. Als Teile einer Nebenstellenanlage gelten auch daran angeschlossene Sprechstellen, die zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassen sind (Hausstellen). Die näheren Bestimmungen über die Anschließung von Hausstellen an eine Nebenstellenanlage trifft die Telegraphenverwaltung.

An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II. Zulässig sind drei Arten von Nebenstellenanlagen:

- A. Posteigene Nebenstellenanlagen. Die posteigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden dem Teilnehmer nur zur Benutzung überlassen.

B. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen. Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Dritte für Rechnung der Teilnehmer hergestellt. Diese haben der Telegraphenverwaltung die Kosten der Herstellung zu erstatten. Dadurch erwerben sie das Eigentum an den Nebenstellenanlagen.

Vorhandene posteigene Nebenstellenanlagen können von den Teilnehmern gegen Zahlung eines Betrages zu Eigentum erworben werden.

Erweiterungen, Erneuerungen, Verlegungen und sonstige Änderungen der Nebenstellenanlagen oder einzelner Teile derselben dürfen nur von der Telegraphenverwaltung oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Dritte vorgenommen werden. Die Teilnehmer haben der Telegraphenverwaltung die dadurch erwachsenden Kosten zu erstatten. Die Telegraphenverwaltung kann fordern, daß Nebenstellenanlagen vollständig oder teilweise erneuert oder verändert werden, wenn ihr Zustand infolge Abnutzung zu Betriebschwierigkeiten führt oder eine Änderung der Betriebsweise im öffentlichen Netze dies bedingt. Kommen die Teilnehmer dieser Forderung nicht nach, so kann die Telegraphenverwaltung den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist in der Regel Sache der Telegraphenverwaltung. Der Teilnehmer kann jedoch ermächtigt werden, die Instandhaltung unter Leitung und Aufsicht der Telegraphenverwaltung durch eigenes, von der Telegraphenverwaltung zugelassenes Personal vorzunehmen.

C. Private Nebenstellenanlagen. Die privaten Nebenstellenanlagen werden von den Teilnehmern oder in deren Auftrag durch Dritte hergestellt und instandgehalten.

Die Anschließung privater Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusaßschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Telegraphenverwaltung. Für private Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Telegraphenverwaltung auf Antrag posteigene Nebenschlüsse und posteigene Leitungen für den Verkehr mit dem öffentlichen Netze. Die Anschließung privater Nebenstellen an posteigene Nebenstellenanlagen oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen ist nicht gestattet. Bei den Stellen mit privaten Nebenschlüssen ist vielmehr die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Betriebseinrichtungen Sache der Teilnehmer, die Telegraphenverwaltung beschafft und unterhält nur die Prüfschalter für die posteigenen Anschlüsse und Leitungen.

und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen.

Die Bestimmungen unter C gelten für Bayern und Württemberg nicht.

III. Für Nebenstellenanlagen werden besondere Gebühren erhoben (vgl. § 5, III).

IV. Nebenstellen, die im Anschlußbereich eines anderen Ortsnetzes (§ 2) als die Sprechstelle liegen, an die sie angeschlossen sind, heißen „Ausnahme-Nebenstellen“.

Ausnahme-Nebenanschlüsse dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten des Teilnehmers benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten, auch darf die Benutzung von Ausnahme-Nebenanschlüssen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

Für Ausnahme-Nebenanschlüsse werden neben den sonst fälligen Gebühren noch besondere Zuschläge erhoben, die auch den Ausfall an Ferngesprächsgebühren decken sollen.

§ 6. Die Querverbindungen.

Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I, Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Hauptanschlüssen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben.

Posteigene Querverbindungen werden von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen, wofür besondere Gebühren zu entrichten sind.

Ausnahmsweise werden posteigene Querverbindungen auch zwischen den Hauptstellen von Nebenstellenanlagen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze zugelassen (Ausnahme-Querverbindungen), wenn die Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen.

Ausnahme-Querverbindungen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von Ausnahme-Querverbindungen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

Für Querverbindungen werden besondere Gebühren erhoben.

§ 7. Die Anschlußdosen.

I. Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Die Haupt- oder Nebenanschlußleitung endigt an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenanschluß gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II. Die Anschlußdosenanlagen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Anschlußdosenanlagen).

III. In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) müssen Anschlußdosenanlagen teilnehmereigen sein. Im übrigen sind teilnehmereigene Anschlußdosenanlagen nicht zulässig.

IV. Die Teilnehmer können bei privaten Nebenstellenanlagen die nach I zulässigen Anschlußdosen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten (private Anschlußdosenanlagen).

Die Bestimmung unter IV gilt für Bayern und Württemberg nicht. Auch für Anschlußdosen werden Gebühren berechnet.

§ 8. Die Zusazeinrichtungen.

Einrichtungen, die über die von der Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusazeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören.

Über Herstellung und Instandhaltung der Zusazeinrichtungen gilt dasselbe wie für Anschlußdosen unter II–IV.

Zusazeinrichtungen sind: 1. Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppelkontakten); 2. zweite Fernhörer gewöhnlicher Art; 3. Kopffernhörer; 4. mit Wechselschalter angeglichener zweiter Sprechapparat gewöhnlicher Art; 5. Brustmikrophon mit Kopffernhörer; 6. zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern; 7. Handapparat (Mikrotelephon); 8. kleiner Wecker; 9. großer Wecker; 10. Fallscheibe (Klappenrelais); 11. besonderer Rurbelinduktor; 12. Ruffstromeinrichtung (Polwechsler oder besondere Ruffstromleitung); 13. Ticker (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird) oder eine Vorrichtung, die das Mithören bei der Hauptstelle verhindert; 14. Summer, der in Einlinienväherleitungen von Reihenanlagen anzeigt, daß ein Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat (Außennebenanschluß) oder eine Querverbindung besetzt ist; 15. Mithöreinrichtungen (einschließlich etwaiger besonderer Sperrzeichen in der Mithörstelle); 16. jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur, soweit sie die Länge von 2 m übersteigt.

§ 9. Die Einrichtungsgebühr.

I. Die Einrichtungsgebühr (§ 4) beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei Hauptanschlüssen für jeden Anschluß | 80 RM |
| 2. bei posteigenen Nebenstellenanlagen | |
| a) für jede Sprechstelle, abgesehen von der Hauptstelle | 40 RM |
| b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt werden, | |

bei Handbetrieb für das	
1. bis 20. Anschlußorgan	40 RM
21. bis 30. Anschlußorgan	30 "
für jedes weitere Anschlußorgan	25 "
bei Selbstanschlußbetrieb	100 "
3. bei posteigenen Sprechstellen mit Mehrfachanschluß- apparat neben der Gebühr unter 1 oder 2a für jeden Mehrfachanschlußapparat	
a) für 2 Leitungen	20 "
b) für 3 Leitungen	40 "
4. bei posteigenen Reihenanlagen neben der Gebühr unter 1 oder 2a für jeden Reihenapparat, der ein- gerichtet ist	
a) für 1 Amtsleitung	70 "
b) für 2 Amtsleitungen	100 "
c) für 3 Amtsleitungen	130 "
d) für 4 bis 6 Amtsleitungen	220 "

(Die weiteren Gebühren für Querverbindungen, Anschlußdosen und Zu-
schiebungen s. 30 § 9.)

II. Neben den festen Sätzen nach I werden die Selbstkosten für Arbeiten
und Baustoffe in Rechnung gestellt, die der Telegraphenverwaltung beim
Teilnehmer durch die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen so-
wie durch die Anbringung der Apparate erwachsen. Der Teilnehmer er-
wirbt durch die Zahlung kein Eigentumsrecht an den Einrichtungen.

Die Selbstkosten bei Leistungen für Dritte sind nach einer neueren Ver-
fügung nach Einheitsätzen für die Arbeitsstunde zu berechnen, daneben werden
noch Auslagen für die Reisen angesetzt.

(Es wird zweckmäßig sein, die Kosten für verschiedene Anschlüsse zu
berechnen. Der Tel.-Arbeiter wolle sich selbst hierfür Beispiele aufstellen.)

§ 10. Die Zuschläge für Leitungen außerhalb des
5-km-Kreises und die Kostenzuschüsse für besonders
kostspielige Leitungen und Apparate.

Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5-km-Kreis der Vermitt-
lungsstelle, an die sie herangeführt sind, hinaus erstrecken, wird für die
außerhalb des 5-km-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er
wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der
Hauptstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter
Doppelleitung vierteljährlich 1,50 RM.

Müssen zur Herstellung von Leitungen mehr als fünf Stangen neu auf-
gestellt werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für
die neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersetzen.
Die ersten fünf Stangen bleiben außer Ansatz. Der Teilnehmer erwirbt
durch die Zahlung des Zuschusses kein Eigentumsrecht an den Stangen und
keinen Anspruch auf volle oder anteilmäßige Erstattung des Kostenzuschusses
im Falle der Aufhebung seiner Anlagen oder im Falle der Mitbenutzung des
Gerätes für andere Leitungen.

§ 11. Die Fernsprechteilnehmer.

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber eines Hauptanschlusses, können
sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit
sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des
öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B.
nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch),
die einen außerhalb der Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck
verfolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in
der Absicht zusammenschließen, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen,
sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen
sich die Hauptstellen befinden. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist auch
Inhaber der damit verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte, denen die Inhaber
von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12. Die Herstellung der Anschlüsse.

Die Anträge auf Herstellung von Hauptanschlüssen, Nebenanschlüssen
und Querverbindungen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung da-
für vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden.

Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenanschlusses bean-
tragt, hat nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schrift-
liche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzu-
schließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Ein-
führung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen bei-
zubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur
Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fern-
sprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen (Geräte, Stützen, Kabel nebst
Zubehör usw.) zu erstrecken. Das Vorliegen der Genehmigung des Eigen-
tümers ist Bedingung für die Herstellung der Anschlüsse.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Aufhebung
von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

An Stelle dieser Bestimmungen gilt für Bayern folgendes:

Sache des Teilnehmers ist es, daß die beantragten Einrichtungen auf
dem von ihm bezeichneten Grundstück ungehindert und ohne Entschädigung
hergestellt und instandgehalten werden können. Bei der Aufhebung der
Einrichtungen beseitigt die Telegraphenverwaltung die Apparate und die
Zuleitungen auf dem Grundstück; dagegen übernimmt der Teilnehmer die
durch die Aufhebung veranlaßten Ausbesserungsarbeiten.

Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender
Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der
Reihenfolge der Anmeldungen erledigt.

Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang
berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nach-
weist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmer-
eigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H.
zu den Einrichtungsgebühren nach § 9, I und II erhoben.

Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten einer
bestimmten Ausführung und auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann

im Bedarfsfalle aus Betriebsrücksichten von der Telegraphenverwaltung geändert werden.

Der Teilnehmer hat also für die Herstellung eines Hauptanschlusses mit Vorrang zu entrichten: 80 RM und die Herstellungskosten für Einführung und Innenleitungen sowie für Anbringung der Apparate, dazu 40 RM und 50 vom Hundert der genannten Herstellungskosten.

§ 13. Die Verlegungen, die Umwandlungen, die Auswechslungen und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie die Übertragungen.

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Ausnahme-Hauptstellen dürfen auch in den Bereich des Ortsnetzes verlegt werden, an das sie angeschlossen sind; Ausnahme-Nebenstellen dürfen auch in den Bereich des Ortsnetzes verlegt werden, in dem die Hauptstelle liegt.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenschlusses oder einer Querverbindung eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Arten oder an die Stelle eines Nebenschlusses ein Nebenschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird, ferner wenn an die Stelle eines zweiten Sprechapparats ein Nebenschluß tritt oder umgekehrt.

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird. Als Auswechslung ist es auch anzusehen, wenn an die Stelle eines mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparates eine Anschlußdoseanlage tritt oder umgekehrt.

IV. Für Verlegungen, Umwandlungen und Auswechslungen sowie für gleichzeitig ausgeführte Erweiterungen werden die Einrichtungsgebühren nach § 9, I in Rechnung gestellt. Auf die Gesamtsumme werden die auf die aufgegebenen Einrichtungen nach § 9, I entfallenden Gebühren gutgerechnet. Eine Rückzahlung findet jedoch nicht statt.

Für alle Veränderungen nach Abs. 1 sowie für andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden gegebenenfalls neben den festen Sätzen die vollen Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in sinngemäßer Anwendung des § 9, II in Rechnung gestellt. Für gleichzeitig ausgeführte Aufhebungen, das ist die Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen, werden Kosten nicht angerechnet.

V. Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter als Wohnungs- oder Geschäftsnachfolger an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt oder neben dem bisherigen Anschlußinhaber

als weiterer Teilnehmer hinzutritt. Eine Übertragung liegt ferner vor, wenn mehrere Personen Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet.

Die Übertragung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden. Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt, oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, muß der Telegraphenverwaltung binnen einem Monat Anzeige gemacht werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, so kann die Telegraphenverwaltung nach § 28, II verfahren.

Für jede genehmigungspflichtige Übertragung wird eine Gebühr von 7,50 RM erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn bei Nebenschlüssen ein Wechsel in der Person des Benutzers eintritt.

Für die Gebühren, die zur Zeit der Übertragung fällig geworden sind, haften der Übertragende und der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung, Umwandlung oder Auswechslung oder auf Vornahme anderer Arbeiten an seinen Fernsprecheinrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Verlegungen, Umwandlungen, Auswechslungen oder anderen Arbeiten werden in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt. Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch derartige Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmereigenen Nebstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. zu den nach IV, Abs. 1 und 2 anzurechnenden Beträgen erhoben.

§ 14. Die amtlichen Fernsprechbücher.

I. Für die Ortsnetze werden Verzeichnisse der Teilnehmer (amtliche Fernsprechbücher) bezirksweise aufgestellt.

II. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenschlüsse überlassen, nach der Buchstabenfolge eingetragen. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Rufnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenschlüsse des Hauptanschlußinhabers.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

III. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere

Zeile werden 3 RM erhoben, wenn die Auflage des amtlichen Fernsprechbuches 100 000 Stück nicht übersteigt, bei höherer Auflage 6 RM. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

IV. Das Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenschluß eines Dritten wird das Buch, in dem das Ortsnetz aufgeführt ist, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert. Bei späteren Auflagen ist das neue Buch innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Dienststelle abzuholen. Jeder Teilnehmer erhält eine Aufforderung zur Abholung des Fernsprechbuches. Das neue Buch wird bei Abholung unentgeltlich abgegeben. Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen gegen die Höchstgebühr ins Haus gebracht.

Der Bote ist verpflichtet, das alte Buch in Empfang zu nehmen und an die Verteilungsstelle zurückzubringen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Weitere Bücher desselben Bezirks und Bücher anderer Bezirke sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen käuflich.

§ 15. Die öffentlichen Sprechstellen.

I. Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und in welcher Form öffentliche Sprechstellen errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Sie können sich befinden:

1. bei Post- und Telegraphenanstalten;
2. an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen);
3. an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

Auf den Betrieb der öffentlichen Sprechstellen finden die für die Teilnehmersprechstellen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Erhebung der Einrichtungsgebühr und laufender Gebühren auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet, wenn die Gemeinde sich verpflichtet:

1. für die Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses nach Möglichkeit zu sorgen;
2. unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren

ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortseinwohner aufzunehmen und zuzustellen, Personen im Orte zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an Ortseinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit, Kreistelegramme und die Wettervorhersage entgegenzunehmen, die Wettervorhersage auszuhängen und den Unfallmeldebedienst zu besorgen;

3. eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 6 RM für den Monat zu gewährleisten, für die auf gekommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren und der Mindesteinnahme mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

III. Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Ortsverkehr 0,15 RM, im Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmersprechstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind.

IV. Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 0,10 RM erhoben.

V. Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können nur zu Ortsgesprächen und zu nichtdringenden Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km benutzt werden.

VI. An Orten mit Telegraphenanstalt und lebhaftem Ortsverkehr kann nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Teilnehmer-Hauptanschlüssen, die sich in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten befinden, die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen beigelegt werden, wenn der Teilnehmer sich verpflichtet, den von der Telegraphenverwaltung gelieferten Aushang mit der Aufschrift „Öffentliche Sprechstelle“ an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen und jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten. Für solche Anschlüsse werden Einrichtungsgebühren und laufende Gebühren nicht erhoben.

Für die Benutzung der Sprechstelle hat der Teilnehmer die Gebühren nach III zu verlangen. Mehr oder weniger darf er während seiner Geschäftsstunden nicht erheben. Verstößt er gegen die übernommenen besonderen Verpflichtungen, so kann die Telegraphenverwaltung den Anschluß sofort aufheben.

VII. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten, jedoch nicht bei öffentlichen Sprechstellen nach VI, unter den von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16. Der Ortsverkehr.

Ortsverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen den Teilnehmersprechstellen und den öffentlichen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1, Ziffer 1).

Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr. Sie enthalten auch die Vergütung für die Herstellung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitungen innerhalb des 5-km-Kreises und der Hauptstellen.

Die Ortsgesprächsgebühr beträgt für jeden Hauptanschluß für das

1. bis 100. Gespräch im Monat	0,15 RM
101. „ 150. „ „ „	0,14 „
151. „ 200. „ „ „	0,13 „
201. „ 250. „ „ „	0,12 „
251. „ 300. „ „ „	0,11 „
für jedes weitere Gespräch im Monat	0,10 „

Dem Teilnehmer werden

- in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1000 Hauptanschlüssen 3 v. H.,
- in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen 4 v. H.,
- in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen 5 v. H.

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

(Dies soll etwaige Fehlzählungen ausgleichen.)

Mindestens sind monatlich für jeden Hauptanschluß

- in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 20 Ortsgespräche,
- in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschließlich 1000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 30 Ortsgespräche,
- in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräche,
- in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 50 Ortsgespräche zu entrichten.

Bei der Zählung der Ortsgespräche werden nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.) nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunft-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

§ 17. Der Fernverkehr.

Fernverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1, Ziffer 1) und selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1, Ziffer 2).

Die Ferngesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Fernverkehr. Sie betragen für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 5 km einschließlich	0,15 RM
von mehr als 5 „ „ 15 „ „	0,30 „
„ „ „ 15 „ „ 25 „ „	0,45 „
„ „ „ 25 „ „ 50 „ „	0,90 „
„ „ „ 50 „ „ 100 „ „	1,20 „

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 0,30 RM mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute ein Drittel der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Für dringende Ferngespräche wird das Dreifache, für Blitzgespräche das Dreißigfache der Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Dringende Pressegespräche werden im Fernverkehr gegen die einfache Gebühr zugelassen.

Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche);
2. Blitzgespräche;
3. dringende Pressegespräche;
4. dringende Gespräche;
5. nichtdringende Gespräche.

Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlüssen der Reichsbehörden und der Staatsbehörden der Länder angemeldet werden.

Die Dauer eines Gesprächs rechnet von dem Zeitpunkte an, zu dem die Vermittlungsstelle den Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden hat, und zu dem diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet.

Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen unbeschränkt, wenn die Leitungen nicht von anderer Seite beansprucht werden.

Werden die Leitungen von anderer Seite beansprucht, so werden die Gespräche nach Ablauf der für jede Gattung festgesetzten Höchstdauer oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.

§ 18. Der Vororts- und der Bezirksverkehr.

I. Vorortsverkehr oder Bezirksverkehr ist der gegen eine einheitliche Ferngesprächsgebühr zugelassene Gesprächsverkehr auf Entfernungen von mehr als 5 km zwischen den nach früherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung zu einem Vororts- oder Bezirksnetz vereinigten Ortsnetzen (§ 1, Ziffer 1). Am Bezirksverkehr nehmen auch die innerhalb der Grenzen der Bezirksnetze gelegenen selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1, Ziffer 2) teil.

II. Die Gebühr für ein nichtdringendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Vororts- und im Bezirksverkehr 0,30 RM. Im übrigen finden die Bestimmungen über den Fernverkehr Anwendung.

Die Bestimmungen unter I und II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

§ 19. Die Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, die Gespräche mit Voranmeldung, die Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen.

I. XP-Gespräche.

Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmelde-Orts die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15, I Abs. 1 Ziffer 1 und 2 herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Die verlangte Person darf nicht außerhalb des von der Telegraphenverwaltung für die Herbeirufung festgesetzten Bezirks wohnen. Blitzgespräche sind als XP-Gespräche nicht zulässig.

II. V-Gespräche.

Ferngespräche, bei denen der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anrufenden Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche.

III. N-Gespräche.

Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Telegraphenverwaltung dafür festgesetzten Bezirk wohnen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet. Blitzgespräche sind als N-Gespräche nicht zulässig.

Durch ein N-Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.

§ 20. Die Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit und die Monatsgespräche.

I. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

II. Während der Nachtzeit sind Ortsgespräche und Ferngespräche, abgesehen von den den Monatsgesprächen (III) vorbehaltenen Zeiten, unter denselben Bedingungen zulässig wie am Tage.

III. Die Monatsgespräche.

Täglich zu derselben im voraus vereinbarten Nachtzeit zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auf Entfernungen von mehr als 5 km auszuführende Ferngesprächsverbindungen, die mindestens für einen vollen Kalendermonat bestellt werden, sind Monatsgespräche. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Teilnehmer betreffen.

§ 21. Die Dauerverbindungen während der Dienstpauzen der Vermittlungsstellen.

I. Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Orts-

netzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpauzen der beteiligten Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpauzen (Einzel-dauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monats-dauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält.

§ 22. Der Unfallmeldedienst.

I. Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken:

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
2. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen;
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
5. bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
6. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II. Der Unfallmeldedienst wird in Orten mit Vermittlungsstellen oder öffentlichen Sprechstellen für den Verkehr zwischen diesen Orten auf Kosten der Telegraphenverwaltung eingerichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten und eine geeignete Person für die Wahrnehmung dieses Dienstes zur Verfügung steht. Wo Unfallmeldedienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekannten Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmeldedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsansässige Person herbeigeholt wird.

Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmersprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgelaufene Tage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht, und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen werden.

§ 23. Die Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit durch Fernsprecher.

I. Die Teilnehmersprechstellen dürfen zur Aufgabe von Telegrammen bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Stelle benutzt werden.

II. Auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer wird ihnen der Inhalt der an sie gerichteten Telegramme durch Fernsprecher übermittelt. Dies gilt als Zustellung. Die Ausfertigungen der zugesprochenen Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt.

III. Auf Antrag können die Wettervorhersage, soweit sie von der Telegraphenverwaltung durch Anschlag allgemein verbreitet wird, und die Tageszeit durch Fernsprecher übermittelt werden.

§ 24. Die Nebentelegraphen und die besonderen Telegraphen.

I. Die Nebentelegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Hughes-, Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.

2. Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen.

II. Die besonderen Telegraphen.

Mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instandgehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden nur hergestellt, wenn der Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen sich befinden, in der Luftlinie mehr als 25 km voneinander entfernt sind. Besondere Telegraphen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden; die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist ver-

boten. Auch darf die Benutzung von besonderen Telegraphen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

§ 25. Die Fälligkeit und die Zahlung der Gebühren, Erstattungsanträge und Nachforschungen.

Die Gebühren sind teilweise im voraus, teilweise nach der Ausführung der Leitung durch die TS (Gesprächsverbindung) fällig.

Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind.

§ 26. Die Ermäßigung und der Nachlaß der Gebühren.

Für die Dauer der Schließung eines Anschlusses nach § 28, I werden die laufenden Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet und die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig nicht erhoben, wenn der Anschluß länger als 14 Tage ununterbrochen vollständig außer Betrieb war. Das gleiche gilt, wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Inhabers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat.

§ 27. Die Dauer der Teilnehmerschaft.

Der Teilnehmer und die Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des dritten Monats des Kalendervierteljahrs zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll.

Die Telegraphenverwaltung kann die Verpflichteten beim Todesfall des Anschlußinhabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen anderen Ort, bei der Aufgabe des Geschäfts oder des Berufes oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren bis zum Ende des Kalendervierteljahrs und die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche bis zum Ende des Monats.

Die Aufhebung gekündigter Fernsprecheinrichtungen erfolgt auf Kosten der Telegraphenverwaltung.

Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Die Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 28. Die Einstellung des Betriebs, die Sperre und Entziehung der Anschlüsse, die Zwangsbeitreibung der Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, den Fernsprechbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II. Die Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben:

1. wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt;
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen eine durch die Fernsprechordnung oder die Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse erlassene Vorschrift, Reinigung der Apparate durch Unternehmer, die sich gewerbsmäßig damit befassen usw.);
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbst beschaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung usw.);
4. wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.

Für die Verhängung der Sperre wird eine Gebühr von 3 RM erhoben. Die Sperre wird gegebenenfalls gebührenfrei aufgehoben.

§ 29. Die Haftpflicht.

I. Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teil-

nehmers erstreckt sich in gleichem Umfange auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für die Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.

Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfange ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen:

1. durch Einstellung des Betriebes oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28, I);
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28, II);
3. durch Betriebsstörungen;
4. durch Änderungen von Rufnummern (§ 12);
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch (§ 14);
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§§ 16, 17, 18, 20 und 21);
7. durch Versehen bei der Vorbereitung der XP- und V-Gespräche (§ 19, I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19, III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldebediensteten (§ 22) und bei der Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit (§§ 23 und 24);
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

Die auf das Post- und Telegraphenwesen und die Rechtsverhältnisse der Beamten bezugnehmenden Artikel der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Artikel 6. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über: Ziff. 7. Das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

Artikel 34. Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen usw. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 48, Abs. 2. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bemerkung: Die einzelnen genannten Artikel handeln:

- Art. 114 von der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person;
- Art. 115 von der Unverletzlichkeit der Wohnung;
- Art. 117 von der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses;
- Art. 118 von dem Recht auf freie Meinungsäußerung;
- Art. 123 von dem Recht auf Versammlungsfreiheit;
- Art. 124 von dem Recht auf Bildung von Vereinen usw.;
- Art. 153 von dem Schutz des Eigentums.

Artikel 88. Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reiches.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.

Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

Bemerkung: Durch das Reichspostfinanzgesetz sind die Abs. 3 und 4 dieses Artikels außer Kraft gesetzt, so daß also jetzt die Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen vom Verwaltungsrat festgesetzt werden und der Beirat (Verkehrsbeirat) aufgehoben worden ist.

Artikel 117. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 120. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich usw.

Artikel 130. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlichen Bestimmung besondere Beamtenvertretungen. (Bemerkung: über die Beamtenvertretungen siehe Heft I.)

Artikel 131. Verleßt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortung grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Bemerkung: Dieser Artikel gilt also nur bei Verletzungen der Amtspflicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Bei anderen Amtspflichtverletzungen haftet der Beamte nach dem BGB. § 839 (vgl. Heft I).

Artikel 176. Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen.

Artikel 178. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Febr. 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reiches bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

Bemerkung: Es bleiben also die in diesem Heft erwähnten Gesetze in Kraft.

Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924.

Vorbemerkung: Es werden nur Auszüge aus den einzelnen Paragraphen angeführt.

§ 1. Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats zu verwalten.

Bemerkung: Vom 1. April 1924 hat also unsere Verwaltung eine gewisse Selbständigkeit erhalten. Gleichzeitig war damit eine Änderung des Namens (früher Reichspostverwaltung — jetzt Deutsche Reichspost) verbunden.

§ 2. Der Reichspostminister erläßt nach Maßgabe der nach § 6 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen.

Bemerkung: Die Gebühren werden also nicht mehr durch Reichsgesetz (Art. 88 RV und § 7 des EG), sondern vom Verwaltungsrat festgesetzt und von dem Reichspostminister verkündet.

§ 3. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 31 Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden.

§ 6. Der Verwaltungsrat beschließt über: die Festsetzung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung; die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und deren Bedingungen; die Höhe der Schuldentilgung; die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen; die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr; die Grundsätze für die Gestaltung der Lohnsätze der Arbeiter und Angestellten; die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postsparkguthabens, sowie für die Anlage der Rücklage; die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

§ 7. Die Ausgaben der „Deutschen Reichspost“ sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken.

§ 12. Die Beamten der „Deutschen Reichspost“ sind Reichsbeamte mit den Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung.

§ 15. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Art. 88 der Reichsverfassung außer Kraft.

Die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924.

Vorbemerkung. Diese Verordnung bildet eine wichtige Ergänzung zum Telegraphengesetz. Sie festigt die Stellung der DRP gegenüber den Besitzern von Rundfunkanlagen und ermöglicht ein schnelles und wirksames Vorgehen gegen Verstöße wider diese Verordnung.

Es sind nur § 1, 2 und 8 als die wichtigsten Paragraphen angeführt.

§ 1.

Sendeeinrichtungen und Empfangseinrichtungen jeder Art, die geeignet sind, Nachrichten, Zeichen, Bilder oder Töne auf elektrischem Wege ohne Verbindungsleitungen oder mit elektrischen an einem Leiter geführten Schwingungen zu übermitteln oder zu empfangen (Funkanlagen), dürfen, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Reichswehr handelt, nur mit Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung errichtet oder betrieben werden. Für die Genehmigung gelten die Vorschriften des § 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892/7. März 1908 mit der Maßgabe, daß ein Recht auf Erteilung der Genehmigung nicht besteht.

§ 2.

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung eine Funkanlage (§ 1) errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 8.

Die Vorschriften des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1908 bleiben unberührt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Fragen und Antworten.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches.

Wer hat das Recht, in Deutschland Telegraphenanlagen zu errichten?

Gibt es Ausnahmen von dieser Regel?

Dieses Recht steht ausschließlich dem Reiche zu, und zwar nach § 1 des Telegraphengesetzes.

Solche Ausnahmen sind in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vorgesehen. Die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage kann an Unternehmer oder muß an Gemeinden verliehen werden, wenn die DRP keine Anlage im Gemeindebezirk selbst errichten will.

Außerdem können ohne Genehmigung des Reichs errichtet werden:

1. Anlagen für den inneren Betrieb von Landes- und Kommunalbehörden usw.
2. Anlagen von Transportanstalten.
3. Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder zwischen mehreren einem Besitzer gehörenden Grundstücken.

Gelten diese letzten Ausnahmen auch für Funkanlagen?

Wer hat das Recht auf Benutzung der Telegraphenanlage?

Gibt es Vorrechte bei Benutzung der Telegraphenanlage?

Wer hat das Recht, die Einrichtung eines Anschlusses zu verlangen?

Nein. Funkanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

Dieses Recht steht jedermann zu.

Es gibt derartige Vorrechte, z. B. Staatsgespräche usw. Die Vorrechte sind aber nur aus Gründen des öffentlichen Verkehrs zulässig.

Dieses Recht haben nur die Grundstücksbesitzer.

Wer bestimmt die Gebühren für die Benutzung der Telegraphenanlage?

Wo ist der Schutz des Tel.-Geheimnisses außer in diesem Gesetz noch besonders betont?

Welche Ausnahmen vom Tel.-Geheimnis gibt es?

Die Gebühren wurden früher durch Reichsgesetz festgesetzt. Seit Erlaß des Reichspostfinanzgesetzes geschieht dies durch den Reichspostminister und den Verwaltungsrat.

Die Unverletzlichkeit des Tel.-Geheimnisses ist im Artikel 117 der Reichsverfassung gewährleistet. Außerdem ist durch internationale Abmachungen auch im Verkehr mit anderen Ländern das Tel.-Geheimnis gesichert.

Es gibt nur Ausnahmen, die durch Gesetze festgelegt sind:

1. Durch Reichsverfassung Artikel 48 ist der Reichspräsident ermächtigt, vorübergehend den Artikel 117 der RV. außer Kraft zu setzen.
2. Im Strafprozeß kann der Staatsanwalt und der Richter die Beschlagnahme von Telegrammen usw. anordnen.
3. Im Konkursverfahren kann auf Anordnung des Konkursgerichts die Aushändigung von Telegrammen an den Konkursverwalter verfügt werden.

Dies hat binnen drei Tagen zu geschehen.

In welcher Zeit muß eine Beschlagnahmeverfügung des Staatsanwalts vom Richter bestätigt werden?

Auf wessen Kosten müssen Schutzvorkehrungen oder Änderungen an elektrischen Anlagen angebracht oder vorgenommen werden, wenn Tel.-Leitungen mit anderen elektrischen Anlagen außerhalb von Wegen zusammentreffen?

In diesem Falle hat der Besitzer derjenigen Anlage die Kosten zu tragen, welche später errichtet wird.

Telegraphenwege-Gesetz.

Welche Wege darf die DRP für ihre Telegraphen-Anlagen benutzen?

Was versteht man unter Verkehrswege?

Darf der Gemeingebrauch eines Verkehrswegs vorübergehend durch den Bau einer Tel.-Anlage gehindert werden?

Was geschieht mit einer Tel.-Anlage, wenn der von ihr benutzte Verkehrsweg eingezogen wird?

Worauf ist bei Ausästungen Rücksicht zu nehmen?

Wer hat die Ausästungen auszuführen?

Wer trägt die Kosten für Schutzmaßnahmen gegenüber anderen vorhandenen Anlagen an Wegen, wenn die Tel.-Anlagen später errichtet werden?

Die DRP darf nur die Verkehrswege für ihre Tel.-Anlagen benutzen.

Verkehrswege im Sinne des Telegraphenwege-Gesetzes sind die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst ihren dem öffentlichen Gebrauch dienenden Ufern.

Der Gemeingebrauch eines Verkehrswegs darf vorübergehend erschwert oder behindert werden. Jedoch ist dies nach Möglichkeit zu vermeiden, und ein etwaiger Schaden ist zu ersetzen.

Die DRP hat dann kein Recht auf die Weiterbenutzung des Geländes. Die Tel.-Anlage muß dann auf Verlangen des Eigentümers des Grund und Bodens entfernt werden.

Bei Ausästungen ist auf das Wachstum der Bäume Rücksicht zu nehmen.

Die Ausästungen sind von dem Baumbesitzer vorzunehmen. Die Besitzer können aber auch die DRP damit beauftragen. Außerdem hat die Telegraphenverwaltung das Recht, selbst auszuästen, wenn der Besitzer nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Frist diese Arbeiten ausgeführt hat oder wenn die Ausästungen zur sofortigen Beseitigung von Störungen notwendig sind.

In diesem Falle trägt die DRP die Kosten.

Wenn der Fall umgekehrt liegt, wer trägt dann die Kosten?

Kann die Verlegung einer Fernlinie verlangt werden?

Was ist vor der Benutzung eines Verkehrswegs auszulegen?

Darf die Tel.-Verwaltung auch Grundstücke im Luftraum überkreuzen?

Welches Recht haben die Beamten usw. der Tel.-Verwaltung in bezug auf das Betreten von Grundstücken?

Wie weit können Ausästungen verlangt werden?

In diesem Falle kommt es darauf an, ob die Anlage einem Wegeunterhaltungspflichtigen ganz oder zum großen Teil gehört. Wird die Anlage von dem Wegeunterhaltungspflichtigen gebaut und liegt ihre Errichtung im öffentlichen Interesse, z. B. bei Versorgung einer Stadt mit elektrischem Strom, so wird die DRP auch hier die Kosten tragen müssen. Es muß jedoch von Fall zu Fall darüber entschieden werden.

Die Verlegung einer Fernlinie kann von der DRP nur verlangt werden, wenn sie ohne Aufwendung hoher Kosten zweckentsprechend anderswohin verlegt werden kann.

Vor der Benutzung eines Verkehrswegs ist ein Plan über die neu zu errichtende Linie vier Wochen lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist bekannt zu machen. Den beteiligten Wegeunterhaltungspflichtigen ist eine Abschrift des Planes zuzustellen. Ist der Wegeunterhaltungspflichtige ein Privatmann, so wird der Plan an die untere Verwaltungsbehörde gesandt, die für die Benachrichtigung des Wegeunterhaltungspflichtigen zu sorgen hat.

Ja. Dieses Recht ist ihr durch § 12 des TWG eingeräumt. Es darf aber keine dauernde Beschränkung des Gebrauchs des Grundstücks eintreten.

Die Beamten usw. der TW haben das Recht, zur Vornahme von Arbeiten an den Tel.-Anlagen die Grundstücke mit Ausnahme der Wohnräume nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten.

Ausästungen können nur bis zu 1 m Abstand von den Leitungen verlangt werden. Ein Mindestabstand von 60 cm ist zu wahren.

Reichsstrafgesetzbuch.

In welchem Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs sind Strafandrohungen für Beschädigungen der Tel.-Anlagen enthalten?

Wird nur eine absichtliche Störung der Telegraphen-Anlagen bestraft?

Ist auch eine Strafe für Vernachlässigung von Aufsichtspflicht eines Beamten oder Arbeiters angedroht?

Welche Strafe trifft einen Beamten, der das Tel.-Geheimnis widerrechtlich verletzt?

Diese Strafandrohungen sind in den §§ 317 und folgenden enthalten.

Nein, es wird auch eine fahrlässige Störung mit Strafe bedroht.

Ja. Eine Person, die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Tel.-Anlage angestellt ist, wird mit derselben Strafe bedroht, wie sie für fahrlässige Störungen vorgesehen ist, wenn sie durch Vernachlässigung ihrer Amtspflichten den Betrieb verhindert oder gefährdet.

Er wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Fernsprechoordnung.

Woraus besteht das öffentliche Netz der DRP?

Woraus besteht ein Hauptanschluß?

Was sind „Ausnahmehauptstellen“?

Was verstehen Sie unter einer Nebenstelle?

Woraus besteht eine Nebenstellenanlage?

Das öffentliche Netz besteht aus:

1. den Ortsnetzen;
2. den selbstständigen öffentlichen Sprechstellen;
3. den Verbindungsleitungen.

Ein Hauptanschluß besteht aus der technischen Einrichtung bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung und der dazugehörigen Sprechstelleneinrichtung.

Ausnahmehauptstellen sind Hauptstellen, die der Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereiches angeschlossen sind.

Nebenstellen sind alle Teilnehmer-Sprechstellen, die nicht zu den Hauptstellen zählen.

Eine Nebenstellenanlage umfaßt die Hauptstelleneinrichtung, etwa vorhandene

Anschlußdosen und Zusaheinrichtungen und sämtliche Nebenstellen.

Es gibt:

1. Posteigene Nebenstellenanlagen;
2. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen;
3. Private Nebenstellenanlagen.

Eine „Ausnahme-Nebenstelle“ liegt im Anschlußbereich eines andern Ortsnetzes als die Sprechstelle, an die sie angeschlossen ist.

Eine Querverbindung ist eine unmittelbare Leitung zwischen Hauptstellen von verschiedenen Nebenstellenanlagen.

Anschlußdosen können bei Haupt- und Nebenananschlüssen zugelassen werden.

(Antwort siehe § 8. FO.)

Für einen Hauptanschluß sind zu entrichten:

1. Eine feste Gebühr von 80 RM.
2. Die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe bei der Herstellung der Einführung und der Innenleitung.

Die ersten 5 Stangen sind bei Herstellung einer neuen Linie nicht zu bezahlen.

Welche Arten von Nebenstellenanlagen sind zulässig?

Was verstehen Sie unter einer „Ausnahmehauptstelle“?

Was ist eine Querverbindung?

Wo können Anschlußdosen zugelassen werden?

Nennen Sie mir einige Zusaheinrichtungen.

Welche Einrichtungsgebühr hat ein Teilnehmer für einen Hauptanschluß zu entrichten?

Wieviel Stangen braucht der Teilnehmer nicht zu bezahlen, wenn für seinen Anschluß eine neue Linie hergestellt werden muß?

Was muß bei Einreichung des Antrags auf Herstellung eines Anschlusses beigebracht werden?

Wie hoch ist die Vorranggebühr?

Wann liegt eine Verlegung vor?

Es muß die sog. Hausbesitzererklärung beigebracht werden.

In Bayern ist es Sache des Teilnehmers, daß die beantragten Einrichtungen ungehindert und ohne Entschädigung hergestellt und instandgehalten werden können.

Die Vorranggebühr beträgt 50 v. H. der ganzen Einrichtungsgebühren.

Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers

oder Teile davon nach einer andern Stelle desselben Gebäudes oder nach einem andern Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden.

Die Erklärungen für Umwandlung, Auswechslung und Übertragung siehe § 13.

Wieviel Druckzeilen erhält ein Teilnehmer im Fernsprechbuch umsonst zur Eintragung?

Für die amtliche Eintragung werden drei Druckzeilen zur Verfügung gestellt.

Was ist eine öffentliche Sprechstelle?

Eine öffentliche Sprechstelle ist ein Anschluß, der von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden kann.

Was versteht man unter Ortsverkehr?

Der Ortsverkehr ist der gegenseitige Sprechverkehr zwischen der Teilnehmersprechstelle und der öffentlichen Sprechstelle desselben Ortsnetzes.

Wie hoch ist die Ortsgesprächsgebühr?

Die Ortsgesprächsgebühr beträgt für jeden Hauptanschluß für das 1.—100. Gespräch im Monat 0,15 RM. und verringert sich bei über 300 Gesprächen auf 0,10 RM.

Was verstehen Sie unter Fernverkehr?

Der Fernverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen und selbständigen öffentlichen Sprechstellen.

Wonach stufen sich die Gebühren für den Fernverkehr ab?

Die Gebühren für den Fernverkehr stufen sich nach den Entfernungen ab.

In welcher Reihenfolge werden die Ferngespräche erledigt?

Die Ferngesprächsverbindungen werden in folgender Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Staatsgespräche,
2. Botschaftsgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. nichtdringende Gespräche.

Es gibt einige besondere Gespräche zur Herbeirufung von Personen usw. Können Sie

Es gibt

1. XP-Gespräche, bei denen eine gewünschte Person zu einer öffentlichen Sprechstelle herangeholt werden soll.

mit die Bezeichnungen und den Zweck der Gespräche nennen?

Welche Zeit gilt im Fernsprechverkehr als Nachtzeit?

Was ist eine Dauerverbindung?

Welchen Zweck haben Unfallmeldegespräche?

Was sind Nebentelegraphen?

Was versteht man unter besonderen Telegraphen?

Wer haftet der DRP für alle Verbindlichkeiten, Gebühren usw., die aus Herstellung und Betrieb eines Anschlusses entstehen?

2. B-Gespräche, bei der der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anzurufenden Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird.

3. R-Gespräche, bei denen ein Postagent oder der Inhaber einer Hilfsstelle die Übermittlung einer kurzen Nachricht übernimmt.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

Eine Dauerverbindung ist eine Verbindung im Orts- oder Fernverkehr, welche es einem Teilnehmer ermöglicht, mit einem anderen Teilnehmer auch während der Dienstpauzen der in Betracht kommenden Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten.

Sie sollen bezwecken, in dringenden Fällen ärztliche Hilfe oder geistlichen Beistand außerhalb der Dienststunden herbeizuholen oder in Fällen dringender Gefahr (Feuer, Überschwemmungen, Überfälle usw.) Hilfe herbeizurufen.

Nebentelegraphen sind Anlagen für Hughes-, Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Tel.-Anstalt verbinden.

Dies sind mit dem öffentlichen Netz nicht zusammenhängende Tel.- oder Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Räume miteinander verbinden und von der Tel.-Verwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten werden.

Der Inhaber des Hauptanschlusses ist der Schuldner gegenüber der DRP.

Zu welchem Zeitpunkt kann ein Anschluß gekündigt werden?

Wann kann ein Anschluß gesperrt werden?

Wofür haftet der Teilnehmer?

Ein Anschluß kann zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer monatlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein Anschluß kann gesperrt werden, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden, oder der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird.

Der Teilnehmer haftet für alle Beschädigungen der Apparate. Ausgenommen sind Beschädigungen durch Feuer oder Diebstahl, wenn der Verlust in Zusammenhang mit inneren Unruhen oder durch offene Gewalt veranlaßt worden ist.